

der V.U. hat endlich der König das Recht, in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nötige vorzukehren. Durch eine solche Notverordnung kann der König jede Änderung des bestehenden Rechtszustands gültig anordnen, also auch eine Verfassungsbestimmung abändern oder außer Wirkung setzen. Sie kann erlassen werden, auch wenn die Stände versammelt sind, und dauert fort, bis sie durch Gesetz oder eine neue Verordnung aufgehoben wird. In die unter dem Schutz der Reichsgesetzgebung stehenden Rechtsverhältnisse kann eine kgl. Notverordnung nicht eingreifen. Eine staatsrechtliche Berühmtheit hat die kgl. Verordnung vom 6. November 1850 (s. § 1, III) erlangt; der Streit darüber, inwieweit diese Verordnung noch zu Recht besteht, ist ein müßiger, da auf dem durch dieselbe geschaffenen Rechtszustand die ganze seitherige Gesetzgebung beruht; gegenüber der Wucht dieser Tatsache müssen staatsrechtliche Bedenken rein theoretisch bleiben.

**IV. Die Staatsverträge.** Auch nach Errichtung des Deutschen Reichs sind die Einzelstaaten, demnach auch Württ., noch befugt, Verträge mit anderen Staaten abzuschließen, aber nur innerhalb sehr enger Grenzen. Sie können nämlich nur noch Verträge abschließen 1. in denjenigen Angelegenheiten, bezüglich welcher eine Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung überhaupt nicht besteht; 2. in solchen Angelegenheiten, für welche die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung besteht, solange von derselben noch kein Gebrauch gemacht ist. Bei Staatsverträgen ist zu unterscheiden zwischen dem Verhältnis der vertragschließenden Teile zu einander (völkerrechtliche Seite) und der Geltung des Vertrags gegenüber den Behörden und Untertanen (staatsrechtliche Seite). Nach § 85 der V.U. ist der König zum Abschluß von Staatsver-